

Name: _____

Klasse: _____

Pogromverordnungen mit Wirkung vom 12. November 1938

Aus: Hans-Jürgen Döscher: Reichskristallnacht – Die November Pogrome 1938, Frankfurt/Berlin, 1988, S. 116-117

„Mit Wirkung vom 12. November 1938 erließ Göring in seiner Eigenschaft als Beauftragter für den Vierjahresplan die ersten drei Pogromverordnungen. Durch die Verordnung über eine Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit wurde den Juden die Zahlung einer »Kontribution« von 1000 000 000 Reichsmark an das Deutsche Reich auferlegt. Die Durchführungsbestimmungen erließ der Reichsminister der Finanzen (Schwerin von Krosigk) im Benehmen mit den beteiligten Reichsministern.

Die »Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben« untersagte Juden unter anderem betriebliche Unternehmungen in Handel, Handwerk und Gewerbe.

Die Beseitigung aller Schäden, die am 8., 9. und 10. November 1938 an jüdischen Betrieben und Wohnungen entstanden, wurde durch die Verordnung zur Wiederherstellung des Straßenbildes bei jüdischen Gewerbebetrieben den Juden auferlegt. Versicherungsansprüche der Juden deutscher Staatsangehörigkeit fielen dem Deutschen Reich anheim.

Ebenfalls mit Wirkung vom 12. November 1938 untersagte der Präsident der Reichskulturkammer auf Weisung von Goebbels allen Juden den Zutritt zu öffentlichen Veranstaltungen, insbesondere zu Theatern, Kinos, Konzerten, Vorträgen, Ausstellungen und Zirkusveranstaltungen. (...)“

Fragen:

- 1. Stelle die finanziellen Opfer dar, die der jüdischen Bevölkerung nach dem Pogrom zu tragen hatte!*
- 2. Beschreibe die Maßnahmen mit denen die Juden aus dem Wirtschaftsleben ausgeschaltet wurden!*
- 3. Welche Stellen in der Verwaltung des Deutschen Reiches sind mit der Ausführung der Verordnungen beschäftigt?*
- 4. Welche weiteren Einschränkungen wurden den Juden zusätzlich auferlegt?*